

Pfarrereirat St. Benignus – Statuten

1. Zweck

Der Pfarrereirat ist ein massgebliches Gremium der kath. Pfarrei Pfäffikon. Die Mitglieder engagieren sich für eine lebendige Pfarrei und eine weltoffene Seelsorge. Im Gegensatz zur Kirchenpflege (Behörde) kommt dem Pfarrereirat eine spezifisch pastorale Aufgabe und seelsorgliche Verantwortung zu. Er berät und unterstützt die Pfarreileitung (aktuell das Seelsorgeteam) in ihrer pastoralen Arbeit und partizipiert so an der Leitung der Pfarrei. Er hat Entscheidungskompetenz bei der Verwirklichung der Pfarreiaufgaben und ist mitverantwortlich für die Ausführung der eigenen Beschlüsse.

2. Aufgaben

Der Pfarrereirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Anregungen und Vorschläge zuhanden der Pfarreileitung und der Pfarreiversammlung abgeben
- b. Vorschläge und Anregungen zuhanden der Kirchenpflege abgeben
- c. für Meinungen, Wünsche, Kritik und Anregungen von Menschen in und ausserhalb der Pfarrei offen sein und diese zur Sprache bringen
- d. Entscheide, Überlegungen und Ziele des Pfarrereirates nach Aussen transparent machen und vertreten
- e. allfällige strukturelle Veränderungen der Pfarrei vorschlagen und ihre Realisierung begleiten
- f. eine gute Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen allen Gruppierungen und Mitarbeitenden im Blick haben und den Informationsfluss fördern
- g. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen mit ähnlichen Anliegen pflegen
- h. eine gute Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei fördern, fördern und im Rahmen eigener Möglichkeiten dazu beitragen
- i. Projekte und die Bildung von Gruppen anregen und sie ggf. initiieren.
- j.

3. Aufgabenbereiche

In diese vier Bereiche gliedert sich die kirchliche Praxis. An ihnen orientiert sich auch die Pfarrereirats-Arbeit:

1. Gemeindeaufbau
2. Diakonie
3. Verkündigung
4. Liturgie

Wenn Pfarrereirats-Mitglieder sich für eines dieser Themen interessieren und dafür engagieren, können sie Initiativen ergreifen, in den Pfarrereirat einbringen und mögliche Projekte oder Planungen weiter begleiten. Sie hätten dann für diesen Bereich eine informelle Zuständigkeit, die an ihre Person gebunden ist.

4. Kompetenzen

Der Pfarrereirat gestaltet in seinem Beraten und Entscheiden zusammen mit der Pfarreileitung zentrale Aspekte der pfarreilichen Pastoral.

Die Pfarreileitung hat bei Beschlüssen des Pfarrereirates, welche die Ordnung und Lehre der kath. Kirche substantiell betreffen, ein Vetorecht. Macht sie davon Gebrauch, muss sie ihren ablehnenden Entscheid gegenüber dem Pfarrereirat begründen. Kommt nach weiteren Gesprächen keine Einigung zustande, so kann der Pfarrereirat einen externen Mediator/eine externe Mediatorin beiziehen.

Bei der Besetzung einer Stelle im Seelsorgeteam sowie bei sozialdiakonischen, jugendpastoralen sowie weiteren Fachmitarbeitenden erwartet der Pfarrereirat ein Mitspracherecht und eine Vertretung in der Wahl- bzw. Findungskommission.

5. Pfarreiversammlung

Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr zur Pfarreiversammlung ein. Deren Leitung hat der Präsident/die Präsidentin inne. Der Pfarreirat bereitet diese Versammlung vor; wiederkehrende Traktanden sind: Tätigkeitsbericht, Planung mit Schwerpunkten, Wahlen und Informationen zur Jahresrechnung der Pfarrkirchenstiftung.

Alle Pfarreiangehörigen und in der Pfarrei Engagierten ab 16 Jahren sind wahl- und stimmberechtigt.

Der Pfarreirat kann die Einberufung einer ausserordentlichen Pfarreiversammlung beschliessen, ebenso können die Pfarreileitung oder mindestens 30 wahlberechtigte Pfarreiangehörige dies tun.

Neue Statuten legt der Pfarreirat der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vor.

6. Zusammensetzung – Grösse – Wahl

Der Pfarreirat setzt sich folgendermassen zusammen:

a) gewählte Mitglieder

Präsident/ Präsidentin sowie weitere Mitglieder

b) Mitglieder von Amtes wegen

Seelsorgende (zwei mit Stimmrecht) und Mitglied des Sekretariates

c) Delegierte Mitglieder (mit Stimmrecht)

1 Vertretung/Mitglied der Kirchenpflege

1 Vertretung der MCLIOG

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und die der Mitglieder geschehen an der Pfarreiversammlung. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes nimmt der Pfarreirat eine Ersatzwahl vor; diese muss an der nächsten Pfarreiversammlung bestätigt werden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Pfarreiangehörigen und alle in der Pfarrei Engagierten ab 16 Jahren.

7. Organisation

Der Pfarreirat konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzungen ein, erstellt die Traktandenliste, moderiert die Sitzungen oder delegiert dies. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Mindestens drei Mitglieder oder die Pfarreileitung können die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung veranlassen.

8. Arbeitsweise

Der Pfarreirat tagt mindestens vier Mal pro Jahr. Ansonsten richtet sich die Zahl der Sitzungen nach den anfallenden Aufgaben.

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie ein Mitglied des Seelsorgeteams, das von Amtes wegen bestellt ist, anwesend sind. Abstimmungen werden durch das einfache Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit liegt der Entscheid beim Präsidenten/bei der Präsidentin. Der Pfarreirat kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. In diesen ist der Rat durch mindestens ein Mitglied vertreten.

Der Pfarreirat informiert über seine Arbeit in den Publikationsorganen der Pfarrei sowie in anderer geeigneter Weise.

9. Finanzielles

Die Mitglieder des Pfarreirates, sofern sie keine Angestellten der Kirchgemeinde sind, erhalten Sitzungsgeld. Weiterbildungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Pfarreirats-Tätigkeiten entstehen, werden erstattet.

Der Pfarreirat erstellt jährlich ein Budget für die von ihm geplanten Aktivitäten und Auslagen zuhanden der Kirchenpflege, sofern mit der Kirchenpflege kein Jahresbudget vereinbart worden ist. Innerhalb des genehmigten Budgets entscheidet der Pfarreirat in eigener Kompetenz über die Mittel.

Der Präsident/die Präsidentin wird zusätzlich mit einer Pauschale von Fr. 1000.- pro Jahr entschädigt.

10. Inkrafttreten und Änderungen der Statuten

Diese Statuten sind durch den Pfarreirat am 23.11.2021 beschlossen und *durch die Pfarreiversammlung vom genehmigt worden*. Sie ersetzen die Statuten vom 5. November 2008.

Pfäffikon, 4. April 2022

Lucia Di Carlo, Karin Grassi, Bernd Kopp, Liviana Sardone, Ulrike Zogg, Käthi Wirth
Ludwig Widmann, Felix Hunger, Patricia Machill, Oliver Sittel

